



## Amtliche Mitteilungen 38/2013

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Science in  
Biological Sciences der Mathematisch-  
Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 19.07.2013**



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 30. JULI 2013

**Ordnung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Studiengang Master of Science in Biological Sciences**  
**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät**  
**der Universität zu Köln**  
**vom 19.07.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Biological Sciences der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 20. November 2009 (Amtliche Mitteilungen 90/2009) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert
    - aa) In Satz 1 wird „1 Projektmodul“ durch „2 Projektmodule“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 wird „zwei Fachmodule, das Projektmodul“ durch „4 Module“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert
    - aa) In Satz 1 wird „11 Wochen“ durch „9 Wochen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird „15 Leistungspunkte“ durch „12 Leistungspunkte“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Prüfungsleistungen in einem Labormodul sind die Anfertigung eines Protokolls (§ 7 Abs. 3c), eine wissenschaftliche Darstellung (Seminarvortrag oder Essay, § 7 Abs. 3d) und eine mündliche Prüfung (§ 7 Abs. 3b).“
  - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird „7 Wochen“ durch „6 Wochen plus Vor- und Nachbereitungszeiten, zusammen maximal 9 Wochen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 wird „10 “ durch „12“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „7“ durch „9“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) In Satz 5 wird „Das“ durch „Ein“ und „10 “ durch „12“ ersetzt.

f) In Abs. 8 Satz 2 wird „40“ durch „36“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3c wird „Veröffentlichung“ durch „Veröffentlichung oder eines Laborbuchs“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 7 Satz 1 wird „in dreifacher Ausfertigung“ durch in „dreifacher – bei externen Masterarbeiten nach Abs. 3 in vierfacher – Ausfertigung“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ oder besser ist oder mit „bestanden“ („pass“) bewertet wurde.“

b) In Abs. 4 wird „Projektmodul“ durch „Projektmodule“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung: „Auf Antrag wird die Spezialisierung (§ 5 Abs. 2) im Diploma Supplement vermerkt.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 6 werden „15. Juli“ durch „30. Juni“ und „30. Januar“ durch „31. Januar“ ersetzt.

7. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2: Musterstudienplan für den Studiengang Master of Science in Biological Sciences

Semester	Lehrangebot	Dauer	Leistungspunkte nach ECTS	Gewichtung für Gesamtnote
1. Semester	Fachmodul <sup>a</sup>	6 Unterrichtswochen <sup>b</sup>	12	15%
	Fachmodul <sup>a</sup>	6 Unterrichtswochen <sup>b</sup>	12	15%
2. Semester	Fachmodul <sup>a</sup>	6 Unterrichtswochen <sup>b</sup>	12	15%
	Fachmodul <sup>a</sup>	6 Unterrichtswochen <sup>b</sup>	12	15%
1.- 2. Semester	Wahlmodul	6 Wochen <sup>c</sup>	12	-
3. Semester	Projektmodul	9 Wochen <sup>d</sup>	12	-
	Projektmodul	9 Wochen <sup>d</sup>	12	-
4. Semester	Masterarbeit mit Kolloquium	6 Monate 45 bis 60 Minuten	36	40%
	<b>Masterstudiengang insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>100%</b>

<sup>a</sup> Die Ersetzbarkeit von Fachmodulen durch Labormodule ist in § 5 Abs. 2 und in Anlage 3 (Fußnote d) geregelt.

<sup>b</sup> 6 Unterrichtswochen plus Vor- und Nachbereitungszeiten und Prüfung; max. 9 Wochen

<sup>c</sup> 6 Wochen plus Vor- und Nachbereitungszeiten und Prüfung; max. 9 Wochen.

<sup>d</sup> Inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten und Prüfung.“

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modultabelle werden in der Spalte ECTS-Punkte „15“ durch „12“, „10“ durch „12“ und „40“ durch „36“ ersetzt.
- b) In der Modultabelle werden in der Spalte Forschungsschwerpunkte „BC“ durch „B“, „Btec“ durch „B“, „Blnf“ durch „G“, „Cell“ durch „G“, „Dev“ durch „D“, „Eco“ durch „E“, „Evo“ durch „E“, „Gen“ durch „G“, „mPhys“ durch „P“ und „Neuro“ durch „N“ ersetzt.
- c) In der Modultabelle wird in Abschnitt B in der Spalte Prüfungsleistungen „P (70), W (30)“ durch „P (50), W (25), M (25)“ ersetzt.
- d) In der Modultabelle wird Abschnitt D ersetzt durch:

”

D	Projektmodule					
	MN-B-PM1	Alle	12	-	MPA <sup>e</sup>	P, W
	MN-B-PM2	Alle	12	-	MPA <sup>e</sup>	P, W

“

- e) In Fußnote „a“ erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Abkürzungen für die derzeitigen Forschungsschwerpunkte lauten: B = Biochemistry, Biophysics, and Biotechnology, D = Developmental Biology, E = Ecology and Evolution, G = Genetics and Cell Biology, N = Neurobiology, P = Molecular Plant Sciences“.
- f) Fußnote „d“ erhält folgende Fassung: „Auf Antrag kann ein Fachmodul durch ein Labormodul ersetzt werden. Der Antrag muss 2 Wochen vor Beginn des Labormoduls beim Prüfungsausschuss gestellt werden. In Ausnahmefällen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss 2 Fachmodule durch 2 Labormodule ersetzt werden. Ein einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten 9-wöchiges Labormodul führt zum Erwerb von 12 Leistungspunkten nach ECTS und geht mit 15 % in die Gesamtnote ein.“
- g) Fußnote „e“ wird ergänzt um den Satz: „Es können maximal 2 Module (Projekt-, Labor- bzw. Wahlmodul) in einer Arbeitsgruppe durchgeführt werden.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierende, die ab dem 01.10.2013 erstmalig in den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind. Sie findet weiterhin auf alle Studierende des Studiengangs Anwendung, die zum 01.10.2013 rückgemeldet sind, es sei denn, diese widersprechen spätestens vor der ersten Ablegung einer Prüfungsleistung nach der neuen Ordnung. In diesem Fall gilt weiterhin die Masterprüfungsordnung vom 20.11.2009 (Amtliche Mitteilungen 90/2009).“

### **Artikel III**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20.06.2013, sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 08.07.2013.

Köln, den 19.07.2013

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. Karl Schneider